©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

12. Jahrgang. Heft 5.

Blätter für Naturkunde und Naturschutz

In Verbindung mit der Fachstelle für Naturschutz i. Österr.
herausgegeben vom
Verein für Landeskunde von Niederösterreich.

Fernsprecher Nr. 60520 Serie.
Postsparkassenerlag Nr. 87.955.

Wien, 1. Mai 1925.

Schriftleitung und Verwaltung:
Wien, 1., Herrengasse 9.

Bezugspreis: 1 S 50 g, ermäßigt 90 g, Mitglieder des Oesterr. Naturschutz-Bundes und des Naturwissensch. Vereines an der Universität Wien erhalten die „Blätter" als Vereinsgabe. Einzelheft 20 g.

Die Neuordnung der Bundesforstverwaltung und die Interessen des Naturschutzes.

Von **Universitätsprofessor Dr. Adolf Merkl** (Wien), Mitglied des Fachbeirates der Fachstelle für Naturschutz des Bundesdenkmalamtes.

Die Bundesregierung hat am 10. April den Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste" verlautbart. Damit soll das Vorbild des schon vor zwei Jahren geschaffenen Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesbahnen" nachgeahmt, die Verwaltung einer zweiten großen Unternehmung des Bundes, der Bundesforste, wie das wenig anmutende Schlagwort sagt, entbüreaukratisiert und kommerzialisiert werden.

Für den Volkswirt, für den Techniker, für den Juristen macht es keinen Unterschied, ob das Objekt einer solchen Aktion Eisenbahnen, Forste, Bergwerke oder was immer für wirtschaftliche Güter sind; sie gelten als tote „Sachen", über die der Mensch eigenwillig schaltet und waltet. Für den Naturwissenschafter und noch mehr für den Naturfreund macht es aber selbstverständlich den größten Unterschied, ob Gegenstand annähernd inhaltsgleicher gesetzlicher Verfügungen das einemal Bahnen, das anderemal Forste sind. Handelt es sich in jenem Falle um totes Material, so in diesem um Komplexe von Lebewesen, die nicht bloß wirtschaftliche Werte für den Menschen, sondern auch Eigenwerte darstellen, an die uns nicht bloß materielle, sondern auch ideelle Interessen binden. Der Naturfreund ist der naturgemäße Ver-

©Österreichischer Naturschutzbund; download unter www.biologiezentrum.at

treter der Forderung, daß dieser unterschiedliche Charakter des Objektes rechtlicher Regelung auch im Inhalt dieser Regelung zum Ausdruck komme.

Es gibt keinen Anlaß in der Gesetzgebungsgeschichte der republikanischen Ära Österreichs, wo dieser Gedanke und diese Forderung solche Aktualität erlangt haben würde, wie angesichts des eingangs erwähnten Gesetzentwurfes. Der Wald ist eben die Schatzkammer der Naturschätze. Vor allem die österreichischen Bundesforste, die den größten Waldbesitz in unserem Staatsgebiete darstellen, bergen noch wahre Kleinodien an Naturdenkmalen und an möglichen Naturschutzgebieten; sie sind zugleich, da der Zugriff der Gesetzgebung gegenüber Privatwaldungen an den privatwirtschaftlichen Interessen der Eigentümer unübersteigliche Schranken findet, der günstigste Boden für eine konservative Forstpolitik, für eine radikale Naturschutzpolitik. Gegenwärtig steht unendlich mehr auf dem Spiele als bei der Veräußerung eines einzelnen Grundstückes, beim Bau einer Höhenstraße, bei der Anlage eines Elektrizitätswerkes u. dgl. — was die täglichen Sorgen der Naturschutzbewegung sind. Mit dem rechtlichen und wirtschaftlichen Schicksal der österreichischen Bundesforste wird auf Menschenalter hinaus über die wichtigste Grundlage des Naturschutzes und über die größten Hoffnungen der Naturschutzbewegung in Österreich entschieden.

Es wäre ein Mißverständnis, anzunehmen, daß mit diesen Feststellungen schon über den Wert oder Unwert des vorliegenden Gesetzentwurfes abgesprochen sei. Ebensowenig, wie die gegenwärtige Verwaltungsmethode der Bundesforste vom Standpunkte des Naturschutzes aus unbedingt positiv zu bewerten ist, darf die sich im vorliegenden Organisationsgesetzentwurf ankündigende Verwaltungsmethode unbedingt negativ bewertet werden. Die Stimmen, die von vornherein gegen jeden Gedanken der „Kommerzialisierung" Sturm laufen, schaden nur der Naturschutzbewegung, weil sie ihren naturgemäßen Gegnern, den Naturausbeutern, das willkommene Argument nahelegen, daß die Freunde des Naturschutzes Gegner eines vernünftigen Fortschrittes seien. Die Freunde des Naturschutzes können sich ohne Bedenken grundsätzlich auf den Boden des neuen Gesetzes stellen — unter der Voraussetzung freilich, daß den Interessen des Naturschutzes bei seiner Formulierung und noch mehr bei seiner Durchführung gebührend Rechnung getragen wird.* „Entbüreaukratisierung" und „Kommerzialisierung" sind leere Hüllen, die die verschiedenste inhaltliche Erfüllung offen lassen. Unter welchen Bedingungen der Gesetzentwurf für die Vertreter des Naturschutzgedankens nicht nur annehmbar, sondern mög-

* Die Änderungen am Gesetzentwurfe, die unter anderen Gesichtspunkten als dem des Naturschutzes, namentlich vom Standpunkt der Forstbeamtenschaft und Forstarbeiterschaft wünschenswert sein mögen, müssen hier außer Betracht bleiben.

©Österreichischer Naturschutzbund, download unter www.biologiezentrum.at

licherweise sogar erwünscht zu werden vermag, soll im folgenden kurz skizziert werden.

Das Wesen der geplanten Neuordnung besteht bekanntlich darin, daß zur Verwaltung der im Eigentum des Bundes stehenden Forste und Domänen sowie der Religionsfondgüter ein eigener Wirtschaftskörper mit selbständiger juristischer Persönlichkeit — die handelsgerichtlich zu protokollierende Firma „Österreichische Bundesforste" (Ö. B. F.) gebildet wird. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die genannten, bisher von ihm verwalteten Forste und Domänen dem neugegründeten Wirtschaftskörper zur treuhändigen Verwaltung zu übergeben. Das bedeutet, daß die Verwaltung der Bundesforste dem unmittelbaren Einfluß der Ministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen entzogen und in die autonome Verwaltung eigener Organe gestellt werden soll.

Schon die bloße Tatsache der organisatorischen Verselbständigung bietet für die Naturschutzbestrebungen gewisse Vorteile. Gerade die organisatorische und damit zugleich finanzielle Unselbständigkeit der Bundesforste hat nämlich die ärgsten Naturschutzsünden mit sich gebracht. Große Schlägerungen, die mit notwendigen Aufwendungen (Bau von Waldbahnen u. dgl.) verbunden waren, wurden, um Kapitalsaufwendung und Risiko zu ersparen, um lächerliche Beträge privaten Unternehmungen überlassen, die dann diese Forste meist in des Wortes doppeltem Sinn ausgebeutet haben. Man erinnere sich etwa an den Reichraminger Holzabstockungsvertrag, der nicht nur vom forstwirtschaftlichen und finanziellen Standpunkt, sondern auch vom Standpunkte des Naturschutzes aus ein Skandal war. Die organisatorische Selbständigkeit und finanzielle Bewegungsfreiheit der Bundesforstverwaltung wird es ihr in Hinkunft möglich machen, die gesamte Wirtschaftsführung in eigener Regie zu besorgen, womit allein eine gewisse Gewähr für die Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes gegeben ist. Es handelt sich dann nur darum, daß die autonome Geschäftsführung der Bundesforste aus den Kreisen der Naturschutzbewegung in diesem Sinne beeinflußt werde.

Die kleinste Maßnahme im Dienste des Naturschutzes ist bei der gegenwärtigen Organisation erschwert durch das Erfordernis einer meist doppelten ministeriellen Genehmigung und gefährdet durch den vom Finanzministerium an den Tag gelegten Fiskalismus. Können wir beim gegenwärtigen Zustande beispielsweise erhoffen, daß ein größeres Waldgebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes freigegegeben wird? In Hinkunft werden die Organe der Bundesforste auch in dieser Richtung freie Hand haben und im eigenen Wirkungskreis die Interessen des Naturschutzes wahrnehmen können, — wenn sie nur wollen.

Wird aber diese Bewegungsfreiheit der Organe des „selbständigen" Wirtschaftskörpers nicht aufgehoben durch die Richtlinien für die Wirtschaftsführung, die der Gesetzentwurf im § 3 vorzeichnet? „Die

©Österreichischer Naturschutzbund, download unter www.biologiezentrum.at

Gebarung der Ö. B. F." hat bei strengster Wahrung und Sicherung der mit der Forstwirtschaft verbundenen allgemeinen öffentlichen Interessen sowie nach den forstpolizeilichen Bestimmungen und unter Beobachtung der Grundsätze kaufmännischer Betriebsführung zu erfolgen. Aller von den Ö. B. F. aus den Betrieben erzielte bare Reingewinn ist an den Bund abzuführen. Ein allfälliger Gebarungsabgang wird vom Bunde gedeckt." Der Blick des am Naturschutz Interessierten bleibt sofort an den Worten „Beobachtung der Grundsätze kaufmännischer Betriebsführung" haften. Diese Wendung, die den Beweggrund der ganzen Vorlage* ausspricht und ein unvermeidliches Zugeständnis an das Sanierungsprogramm darstellt, gibt zwar zur Vorsicht, aber durchaus nicht zu Besorgnissen Anlaß. Kaufmännische Betriebsführung kann sowohl so verstanden werden, daß der Wald ausgebeutet und vernichtet wird, als auch so, daß die Waldbewirtschaftung rationeller gemacht wird. Von kaufmännischen Erwägungen darf auch nur die Methode, nicht das Ziel der Bewirtschaftung bestimmt sein, das bei den Bundesforsten noch weniger als bei den Bundesbahnen in der Erzielung eines möglichst ansehnlichen Reingewinnes bestehen dürfte. Bei der Aufzucht und Pflege des Waldes müßte der Forstwirt und Naturwissenschafter, bei der Bringung und Veräußerung der Waldprodukte müßte der Kaufmann zu reden haben. Das Gesetz gibt einer solchen vernünftigen Arbeitsteilung Raum, es hängt aber ganz von der Anwendung des Gesetzes ab, auf welcher Linie sich die Leitgedanken der Betriebsführung treffen.

Der Gesetzentwurf läßt selbst erkennen, daß der Leitgedanke einer kaufmännischen Betriebsführung nicht ausschließlich bestimmend sein darf, sondern einerseits in der Wahrung und Sicherung, der mit der Forstwirtschaft verbundenen allgemeinen öffentlichen Interessen, anderseits in der Beobachtung der forstpolizeilichen Bestimmungen seine Schranke finden muß. Unter den hier angedeuteten „allgemeinen öffentlichen Interessen" finden auch die Forderungen des Naturschutzes und der Walderhaltung Raum. Es wäre aber wünschenswert, daß das Gesetz diese Interessen einigermaßen verdeutliche und eine Art Mindestprogramm festlege: etwa des Inhaltes, daß die gesamte bewaldete Bodenfläche der Bundesforste keinesfalls vermindert werden, ferner daß die Holzgewinnung höchstens in dem Maße erfolgen darf,

* Psychologisch erklärt sich dies daraus, daß nach weitverbreiteter Ansicht die Bundesforste ausschließlich oder vorwiegend am Mangel der kaufmännischen Betriebführung kranken. Dabei werden die anderen Ursachen des ungünstigen Gebarungsergebnisses übersehen, insbesondere das übermaß an Einforstungen, die einen guten Teil des Produktionsertrages an sich ziehen, und die ungünstige Lage vieler Bundesforste, die eine planmäßige Gewinnung und Bringung des Holzes sehr erschwert.

©Österreichischer Naturschutzbund, download unter www.biologiezentrum.at

als sich die in den Waldbeständen verkörperte Holzmenge alljährlich vermehrt.

Die vorerwähnten, schon im Entwurfe vorgesehenen und selbst die hier vorgeschlagenen ergänzenden Richtlinien lassen dem Ermessen der Organe des neuen „Wirtschaftskörpers" bei der Wirtschaftsführung unvermeidlicher- und sogar zweckmäßigerweise noch immer einen weiten Spielraum. Wie sich das Kräfteparallelogramm zwischen den die Wirtschaftsführung beherrschenden Grundsätzen gestalten wird, das hängt somit stark von der Zusammensetzung der Organe des Wirtschaftskörpers ab. Es genügt nicht, den Grundsatz der Walderhaltung gesetzlich festzulegen, es ist mindestens ebenso notwendig, dafür vorzusorgen, daß dieser Grundsatz bei den Organen des Wirtschaftskörpers in guter Hut sei. Darum ist es das dringendste Interesse aller am Naturschutz interessierten Kreise und geradezu ein Gebot der Treue für unsere kulturelle Aufgabe, alles aufzubieten, damit die Interessen des Naturschutzes in der Zusammensetzung der leitenden Organe des Wirtschaftskörpers eine entsprechende Vertretung finden. Vermutlich lauern jetzt schon Hyänen des wirtschaftlichen Schlachtfeldes, wie man manche ja auch in den Jahren nach dem Kriege in unseren Wäldern — heute meistens gewesenen Wäldern! — hausen sah, auf die Gelegenheit, durch die „Kommerzialisierung" der Bundesforste für ihre Person ein großes Geschäft zu machen. Grund genug, uns mit allen tauglichen Waffen zu wappnen, damit die Erwartungen derer, die Morgenluft wittern, zu Schanden werden. Nur dadurch, daß Vertrauensmänner der Naturschutzbewegung in den leitenden Organen des Wirtschaftskörpers Sitz und Stimme erhalten, ist uns die Gewähr gegeben, daß alles Menschenmögliche geschehen wird, um dem gesetzlich festzulegenden Grundsatz der Walderhaltung in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen. Und nur die gesetzliche Festlegung des Grundsatzes der Walderhaltung wird den Vertretern des Naturschutzes im Wirtschaftskörper die Handhabe geben, Anschlägen auf den Bestand unserer Staatswälder oder auch nur einer überspannten Anwendung des Grundsatzes kaufmännischer Betriebsführung mit entsprechend scharfer Waffe entgegenzutreten.

Es kann nicht verhehlt werden, daß die im Gesetzentwurfe vorgesehene Zusammensetzung der Organe des Wirtschaftskörpers unseren Erwartungen nur teilweise entspricht und die angedeuteten Bedenken nicht völlig ausschließt. Der Vorstand, das wichtigere Organ, dem die eigentliche Geschäftsführung obliegen soll, wird von der Fachbeamtenschaft beherrscht sein. Unsere Überzeugung ist wohl nicht unbegründet, daß wir in der Forstbeamtenschaft und nicht anders in der Forstarbeiterschaft Bundesgenossen unserer Bestrebungen erkennen dürfen. Doch werden sie gerade in dieser Hinsicht Gegenspieler haben, denen gegenüber sie vielleicht nicht ganz unabhängig sind, so daß ihnen selbst die Mitarbeit von völlig unabhängigen Anwälten des Naturschutzes erwünscht kommen mag. Die Verwaltungskommis-

©Österreichischer Naturschutzverein, download unter www.biologiezentrum.at

sion ist zwar das höhere, aber das kompetenzenärmere, in der Hauptsache bloß überwachende Organ. Nichtsdestoweniger kann auch sie, zumal ihr die Aufgabe obliegen soll, die „allgemeinen Interessen" am Walde wahrzunehmen, durch ihr Tun und Lassen vom Standpunkte des Naturschutzes nicht wenig nützen und — schaden. Darum kann uns die Zusammensetzung der Verwaltungskommission durchaus nicht gleichgültig sein.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Verwaltungskommission aus neun ehrenamtlich tätigen Mitgliedern bestehen soll, und zwar einem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter, je zwei Vertretern der Forst- und Landwirtschaft, einem Vertreter der holzverarbeitenden Gewerbe und Industrien, ferner je einem Vertreter der Beamten und der Arbeiterschaft der Bundesforste. Es sollen also die Vertreter wirtschaftlicher Gruppeninteressen, unter denen sich sogar solche finden, die, wie die privaten forstwirtschaftlichen Unternehmer, zu den Bundesforsten in einer gewissen Konkurrenzbeziehung stehen, in der Verwaltungskommission die überwiegende Mehrheit haben und vermutlich auch ihren Schlußfassungen das Gepräge geben. Der Bund selbst wird in der Verwaltungskommission nur fallweise durch je einen Vertreter der Bundesministerien für Forst- und Landwirtschaft, Unterricht und Finanzen vertreten sein, doch werden diese Regierungsvertreter nur beratende Stimme haben. Daß auch andere Bevölkerungskreise an den Bundesforsten Interesse haben, daran wurde nicht gedacht, wenigstens ist so naheliegenden Interessentengruppen wie den naturwissenschaftlichen Interessenten, den touristischen Verbänden, den Naturschutzorganisationen, überhaupt der gesamten „bloß" ideell am Walde interessierten Bevölkerung, also allen jenen Bevölkerungskreisen, deren gemeinsames einziges Interesse der Naturschutz ist, keine besondere Vertretung und keine Mitbestimmung bei der Verwaltung der Bundesforste zugedacht.

Nun soll hier den vorerwähnten, im Entwurf so bevorzugten Gruppeninteressenten der Anspruch auf Sitz und Stimme in der Verwaltungskommission durchaus nicht bestritten werden. Es soll auch nicht bezweifelt werden, daß sich unter jenen Anwälten wirtschaftlicher Interessen auch zuverlässige Anwälte der Naturschutzinteressen finden werden. Doch man darf von diesen Vertretern wirtschaftlicher Interessen, die in der Verwaltungskommission dem „kaufmännischen" Denken zum Durchbruch zu verhelfen berufen sein werden, füglich gar nicht erwarten, daß sie gewissermaßen im Nebenamte immer auch die am Walde bestehenden ideellen Interessen wahrnehmen werden, und es wäre ihnen nicht einmal zu verargen, wenn zumindest in Fällen von Interessenkonflikten die ideellen Interessen hintangesetzt werden. Und so ist es ein fast selbstverständliches Gebot ausgleichender Gerechtigkeit, daß dieser einseitigen Vertretung wirtschaftlicher Interessen ein Gegengewicht in einer ausschließlichen Vertretung des kulturellen Interesses des Naturschutzes geboten werde, wozu naturgemäß den dem Naturschutz dienenden In-

©Österreichischer Naturschutzbund, download unter www.biologiezentrum.at

stitutionen und Organisationen, vor allem der Fachstelle für Naturschutz des österreichischen Bundesdenkmalamtes und dem Österreichischen Naturschutzverband ein Vorschlagsrecht zukäme. Wenn Interessenten der privaten Holzwirtschaft legitimiert sein werden, in Sachen der Verwaltung öffentlicher Wälder mitzuberaten und mitzubestimmen, dann sind es wohl mindestens mit demselben Rechte auch Anwälte des öffentlichen Interesses des Naturschutzes. Das Mindeste, was man von einem kulturpolitischen Standpunkt aus verlangen kann und muß, ist wohl, daß jenes materielle und ideelle Interesse paritätisch vom Gesetze behandelt werde.

Man braucht nur daran zu erinnern, daß fast der ganze Wienerwald und ein Großteil der Hohen Tauern im Bundeseigentum stehen, um zum Bewußtsein zu bringen, daß bei der Verwaltung der Bundesforste die „Beobachtung der Grundsätze kaufmännischer Betriebsführung" nicht höchster und letzter Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck sein kann. Jeder Zweck soll seinen Anwalt haben; die Interessen, die Millionen der Bevölkerung Deutschösterreichs am Walde haben, werden aber bei den Anwälten des Naturschutzes in besserer Hut sein als bei denen, die geschäftlich an der Waldwirtschaft interessiert sind.

Erst die neue Organisationsform der Bundesforste gibt den verschiedenen Bevölkerungsschichten Gelegenheit, das Schicksal des im Gemeineigentum stehenden Waldes durch unmittelbaren Anteil einzelner Vertrauensmänner an der Verwaltung des Waldes und damit, wofern man die kulturelle Bedeutung des Waldes erkannt hat, ihr eigenes Schicksal mitzubestimmen. Also keine Voreingenommenheit gegen das Schlagwort der Kommerzialisierung! Die vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes ist sozusagen ein unbeschriebenes Blatt, aber auch seine Endgestalt wird vermutlich keine endgültige Entscheidung bringen. Erst die Anwendung des Gesetzes wird ergeben, ob die Bundesforste für den Naturschutzgedanken endgültig verloren oder erstmals ganz gewonnen sind. Von der werbenden Kraft der Naturschutzbewegung hängt es ab, ob sie von dieser Alternative die erste Möglichkeit vermeidet, die zweite erzwingt.

Naturkunde.

Kleine Nachrichten.

Der letzte Bär im Ötschergebiet. (Schluß.) „Im Jahre 1839, den 3ten Mai bin ich abends in klein Oetscher auf den Auerhahn-Pfalz gegangen. Da ich von Lackenhof über Langau den klein Oetscher bestig und auf den besagten Waldtheil-Seidenschwanz kamm, konnte ich die großen Blanen und Holzschläge von mehreren Punkten übersehen, der Tag war schön, einer der schönsten der noch im diesen Jahre war; Wie die Sonne zum Untergang sich neigte so sah ich mehrere Stück Hoch und Rehwilde auf die schon von Schnee aufgebauten Flecken weiden, mich ergätzte

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Natur und Land (vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz)

Jahr/Year: 1925

Band/Volume: 1925_5

Autor(en)/Author(s): Merkl Adolf

Artikel/Article: Die Neuordnung der Bundesforstverwaltung und die Interessen des Naturschutzes 61-67